

Sachverhalt:

Der Kläger und seine Ehefrau sind Eigentümer eines Wohnhausgrundstückes, welches in unmittelbarer Nähe zu einer Mehrzweckhalle der Stadt steht. Die Mehrzweckhalle wird von der Stadt ortsansässigen Vereinen als Vereinsräume zur Verfügung gestellt.

Der Beklagte ist ein Sportverein, der die Turnhalle der Mehrzweckhalle sowie die Mehrzweckräume für Veranstaltungen nutzt. Ferner vergibt der Beklagte die Mehrzweckräume an Mitglieder für private Feierlichkeiten.

Insbesondere von den privaten Feierlichkeiten der Mitglieder, die vor allem in den Sommermonaten fast jedes Wochenende stattfanden, gingen massive Lärmbelästigungen bis spät in die Nacht aus. Die Feiernden hielten sich häufig auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle auf und es drang neben den lauten Gesprächen und Gelächter Musik von einer professionellen Musikanlage bis auf das Grundstück des Klägers, so dass dieser und seine Ehefrau in der Nachtruhe massiv und regelmäßig gestört wurden

Der Kläger ließ ein privates Lärmgutachten erstellen und suchte das Gespräch mit dem Beklagten. Eine außergerichtliche Einigung war jedoch nicht möglich.

Schließlich wurde seitens des Klägers Klage eingereicht.
Das Verfahren wurde durch den folgenden Vergleich beendet:

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Wolfsburg
vom 08.02.2010**
Geschäftsnummer:
12 C 485/08

In dem Rechtsstreit

des

Kläger

Proz.-Bev.: Kanzlei Schmidt & Kollegen Rechtsanwälte, Guiollettstraße 27, 60325 Frankfurt

gegen

den

Beklagter

erschieden bei Aufruf der Sache

- 1.) mit dem Kläger Frau Rechtsanwältin Sonja Prothmann
- 2.) mit dem Vorstand des beklagten Vereins, Herr Rechtsanwalt ...

Vergleich:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, von der Mehrzweckhalle ... in ... ausgehende Geräuscheinwirkung auf das Grundstück des Klägers ... zu unterlassen, sofern diese die folgenden Immissionswerte gemessen am Schlafzimmerfenster des Hauses des Klägers überschreiten:

tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 55 db (A),

nachts (0:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 40 db (A),

jeweils ermittelt nach dem Anhang der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), wobei ein Messabschlag nach Nr. 6.9 der TA-Lärm nicht vorzunehmen ist

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um mehr als 20 db (A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 db (A) überschreiten.

2. Ausgenommen hiervon sind max. 12 Veranstaltungen pro Jahr, sofern diese Veranstaltungen dem Kläger mindestens 14 Tage vorher schriftlich angekündigt werden, wobei nicht mehr als zwei Veranstaltungen an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden dürfen.
3. Die Beklagte verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend übernommenen Verpflichtungen ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Ordnungsgeld an die Staatskasse zu zahlen.

Für den Fall, dass ein festgesetztes Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, soll das Gericht gem. § 890 ZPO über die Festsetzung einer Ordnungshaft gegen den Vorstand des Beklagten befinden.

4. Die Kosten des Rechtsstreit und des Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.

Vorgelesen und genehmigt.

Richter des Amtsgerichts Wolfsburg